

Mitteilungen der DGIM

Internistische Intensivmedizin in der Novelle zur (Muster)-Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages 2003

Die Novellierung der (Muster)-Weiterbildungsordnung (WBO) durch den 106. Deutschen Ärztetag 2003 in Köln sieht drei Formen der Weiterbildung vor: Gebiet, Schwerpunkt, Zusatzweiterbildung. Die Intensivmedizin ist den zusätzlichen Weiterbildungen zugeordnet.

Voraussetzung für die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin ist die abgeschlossene Weiterbildung in einem der fünf Gebiete Anästhesiologie sowie Chirurgie, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie, Neurologie. Der Bezeichnung Intensivmedizin kann der adjektivische Zusatz der jeweiligen Facharztbezeichnung zugefügt werden.

Damit ist die in Deutschland traditionelle und von uns befürwortete gebietsintegrierte Weiterbildung gewährleistet. Eine gebietsintegrierte Weiterbildung entspricht der multidisziplinären Organisation der Intensivmedizin in Deutschland. Jedes Gebiet mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben integriert eine gebietsbezogene Weiterbildung in Intensivmedizin. Die Weiterbildung sieht dies für fünf Gebiete vor: Anästhesiologie sowie Chirurgie, Innere und Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie, Neurologie. Folglich gibt es für jedes dieser fünf Gebiete die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin. Allen gemeinsam sind definierte Basisinhalte.

Eine entscheidende Neuerung besteht in der Führbarkeit der zusätzlichen Weiterbildung Intensivmedizin. Dies war für die bisherige fakultative Weiterbildung Spezielle internistische Intensivmedizin nicht der Fall. Jeder Internist, der nach der Facharztanerkennung in Innere Medizin und Schwerpunkt oder Innere und Allgemeinmedizin die Zusatzweiterbildung in Innerer Medizin erzielt, kann dies in seinem Facharzttitel führen. Der Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt oder der Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin kann somit seinem Facharzttitel entweder „Intensivmedizin“ oder „Internistische Intensivmedizin“ zufügen.

Die Mindestweiterbildungszeit für die Zusatzweiterbildung in Intensivmedizin beträgt zwei Jahre. Für die Facharztkompetenz „Innere Medizin und Schwerpunkt“ im Gebiet „Innere und Allgemeinmedizin“ ist ein halbes Jahr internistische Intensivmedizin obligat. Für jeden Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt, der die Zusatzweiterbildung Internistische Intensivmedizin erwerben möchte, ist also eine weitere Weiterbildungszeit von mindestens 1 ½ Jahren Intensivmedizin erforderlich. Strebt der Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin an, so sind mindestens zwei Jahre Weiterbildung notwendig. In beiden Fällen kann davon ein halbes Jahr in einem der vier anderen Gebiete mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin abgeleistet werden, also der Anästhesiologie sowie Chirurgie, der Kinder- und Jugendmedizin, der Neurochirurgie, der Neurologie.

Analog dazu sind die Weiterbildungsinhalte der Zusatzweiterbildung Intensivmedizin gegliedert. Sechs Monate der insgesamt mindestens zweijährigen Weiterbildung sind für die allen Intensivmedizinern gemeinsamen Weiterbildungsinhalte vorgesehen, die in der Weiterbildungsordnung ausgewiesen sind. 18 Monate dienen der gebietsbezogenen Weiterbildung. Die Vertreter der Internistischen Intensivmedizin haben hierfür einer umfassenden Umschreibung gegenüber einem detaillierten Katalog den Vorzug gegeben. Sehr zu Recht, denn die gebietsspezifischen Inhalte können sich dem Gang der klinischen Forschung folgend rasch ändern. Der Inhalt der Weiterbildung in Internistischer Intensivmedizin ist dementsprechend wie folgt formuliert:

„Gebietsbezogener Einsatz intensivmedizinischer Behandlungsverfahren in Innerer Medizin und Allgemeinmedizin:

- Intensivbehandlung gebietsbezogener Krankheitsbilder einschließlich differenzierter Elektrotherapie des Herzens und spezieller Pharmakotherapie von akuten Herzrhythmusstörungen“.

Insgesamt ist die Novellierung der (Muster)-Weiterbildungsordnung für die Innere Medizin als gut zu bewerten:

- der multidisziplinäre, gebietsbezogene Ansatz der Intensivmedizin in Deutschland bleibt erhalten

- die allen gemeinsamen Inhalte werden in ½ Jahr-Basisweiterbildung vermittelt, das in jedem der fünf betroffenen Gebiete abgeleistet werden kann
- 1 ½ Jahre der mindestens zweijährigen Weiterbildung sind für die gebietsbezogene Weiterbildung in Internistischer Intensivmedizin vorgesehen
- in der Basisweiterbildung eines jeden Facharztes für Innere Medizin und Schwerpunkt ist ½Jahr Internistische Intensivmedizin obligat
- die Begrenzung auf 5 gebietsbezogene Weiterbildungen grenzt die bisherige Vielfalt der fakultativen Weiterbildungen ein.

Da die Weiterbildungsordnung auch die ärztliche Berufsausübung und damit das ärztliche Berufsrecht reguliert, ist sichergestellt, dass kritisch kranke Intensivpatienten mit internistischen Grundleiden nur durch einen Facharzt für Innere Medizin und Schwerpunkt oder durch einen Facharzt für Innere Medizin und Allgemeinmedizin mit der zusätzlichen Weiterbildung in Intensivmedizin facharztgerecht behandelt werden können. Um für die stationäre Behandlung von Patienten mit internistischen Erkrankungen Facharztniveau zu garantieren, müssen Fachärzte für Innere Medizin und Schwerpunkt oder Innere und Allgemeinmedizin und Intensivmedizin vorgehalten werden. Alles andere wäre gebietsfremde Tätigkeit. Dies könnte, zumindest in umstrittenen Fällen, für den Krankenhausträger eine Anklage wegen Organisationsverschulden nach sich ziehen. Die Krankenhausträger müssen und werden dies beachten und in der Besetzung von Arztstellen und in den Ausschreibungen entsprechend berücksichtigen.

Prof. Dr. H.-P. Schuster
Generalsekretär DGIM